Kanton St.Gallen
Gerichte

Anklagekammer

Entscheid vom 19. Oktober 2023

Besetzung: Präsident Urs Gmünder, Mitglieder Dr. Thomas Kellenberger und Franziska Wenk, Gerichtsschreiberin Angela Frehner-Geisselhardt

Geschäftsnr.: [redacted]

Verfahrensbeteiligte:

P [redacted]

Anzeiger,

gegen

1. **Pascal Bossart,** Gemeindeverwaltung Flawil, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil,
2. **René Bruderer,** Gemeindeverwaltung Flawil, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil,
3. **Elmar Metzger,** Gemeindeverwaltung Flawil, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil,

Angezeigte,

alle vertreten von [redacted];

Gegenstand: **Ermächtigung**

Erwägungen

I.

A.- [redacted] erhob am 26. Mai 2023 Strafanzeige gegen Pascal Bossart, Präsident der Bau- und Infrastrukturkommission der Gemeinde Flawil, Elmar Metzger, Vizepräsident der Bau- und Infrastrukturkommission der Gemeinde Flawil, und René Bruderer, Mitglied der Bau- und Infrastrukturkommission der Gemeinde Flawil wegen des Verdachts der Trinkwasser- und Gewässerverunreinigung und des Amtsmissbrauchs. Im Zusammenhang mit der Strafanzeige wird den Angezeigten im Wesentlichen vorgeworfen, die widerrechtliche Entwässerung des Grundstücks [redacted], welches im Eigentum der [redacted] steht, geduldet zu haben. Dieses Grundstück werde über das Grundstück [redacted] entwässert und das Wasser anschliessend direkt in die [redacted] geleitet. Bei der Erstellung des Parkplatzes auf dem Grundstück [redacted] der [redacted] sei die Quelle des Anzeigers verschmutzt und der Parkplatz auf dem Grundstück [redacted] sei ohne die erforderliche Ausnahmebewilligung des Bau- und Umweltdepartements gebaut worden.

B.- Das Untersuchungsamt Gossau leitete die Strafanzeige vom 26. Mai 2023 am 20. Juni 2023 an die Anklagekammer weiter zur Durchführung eines Ermächtigungsverfahrens. Die anwaltlich vertretenen Angezeigten nahmen innert erstreckter Frist am 31. August 2023 Stellung und beantragten, keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu erteilen. Die Unterlagen wurden dem Anzeiger am 1. September 2023 zugestellt. Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II.

1.- Bei Strafanzeigen, die die Amtsführung von Behördemitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons St. Gallen oder seiner Gemeinden betreffen und die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, hat die Anklagekammer über die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu entscheiden (Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO und Art. 17 Abs. 2 lit. b EG-StPO). Die Strafanzeige richtet sich gegen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und ein Mitglied der Bau- und Infrastrukturkommission der Gemeinde Flawil. Die Vorwürfe betreffen deren Amtsführung. Damit hat die Anklagekammer über die Ermächtigung zur Eröffnung von Strafverfahren zu entscheiden.

2.- Im vorliegenden Verfahren ist ausschliesslich unter strafrechtlichen Gesichtspunkten darüber zu entscheiden, ob bezüglich des angezeigten Sachverhalts die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die angezeigten Personen gegeben sind.

Die Einleitung des Vorverfahrens setzt einen Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, voraus (vgl. Art. 299 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung unter anderem dann, wenn sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Dabei genügt grundsätzlich ein Anfangsverdacht. Eine vage Vermutung reicht für die Aufnahme von Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen allerdings nicht aus. Der angezeigte Sachverhalt muss Anhaltspunkte enthalten, welche die Verwirklichung eines Straftatbestands sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht nahelegen (BSK StPO-HAGENSTEIN, 3. Aufl. 2023, Art. 302 N 25; BSK StPO-OMLIN, 3. Aufl. 2023, Art. 309 N 26 ff.). Es ist grundsätzlich Sache des Anzeigers, das Tatgeschehen darzustellen, dessen Verfolgung beantragt wird. Nicht erforderlich ist jedoch, dass er das Tatgeschehen rechtlich qualifiziert. Vielmehr geht es darum, die Strafbehörde mit der Strafanzeige über das Bestehen eines bestimmten, inhaltlich und zeitlich konkretisierten Sachverhalts zu informieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1B_316/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.2.3; GVP 2012 Nr. 68 E. 3.1). Eine Ermächtigung wird entsprechend nur erteilt, wenn der Anzeiger "ein Mindestmass an Hinweisen auf strafrechtlich relevantes Verhalten" darzutun vermag. Dabei genügt bereits eine geringe Wahrscheinlichkeit für strafbares Verhalten, um die Ermächtigungserteilung auszulösen (BGer 1C_104/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 2.3).

3.- a) Der Anzeiger macht geltend, das Grundstück [redacted] werde widerrechtlich über das Grundstück [redacted] entwässert. Die Flüssigkeiten aus den mit Abfällen befüllten Containern auf den nicht versiegelten Boden würden direkt in die [redacted] gelangen. Dem Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen sei eine Baubewilligung für das fragliche Grundstück nicht bekannt. Seines Wissens sei der Platz ca. im Jahr 2018 neu asphaltiert worden und habe in Absprache mit der Baukommission Flawil erstellt werden dürfen; es bräuchte dafür keine Bewilligung. Scheinbar habe das Amt für Umwelt den Missstand bemerkt (Strafanzeige, S. 2).

Sodann sei seine Quelle seit dem Bau des Parkplatzes auf dem Grundstück [redacted] verschmutzt. Er sei schon mehrmals beim Bauamt vorstellig geworden. Seine Liegenschaft sei bis zum Bau des Parkplatzes nur mit dem eigenen Trinkwasser aus der Quelle versorgt worden. Im Jahre 2017 habe er eine Wasserprobe untersuchen lassen, wobei ein

erhöhter Chloridwert festgestellt worden sei. Laut Bericht deute dies auf eine Beeinflussung durch Düngemittel, Abwässer aller Art oder Deponiesickerwasser hin. Das Bauamt habe die Versickerung vorgeschrieben. Im Jahre 2019 habe er Einsicht in die Bauakten nehmen wollen, wobei ihm der Angezeigte 2 mitgeteilt habe, dass diese nach der Bewilligung unter Verschluss seien und nur im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage eingesehen werden können. Er habe den Quellleitungsplan neu aufnehmen lassen und die Messung im Mai 2020 habe normale Chloridwerte ergeben; aber es sei ein modriger Geruch festgestellt worden. Er vermute, die Versickerungsanlage sei nicht gewässerschutzkonform. Seine Quelle sei schon sehr alt und im Rahmen der Eintragungen auf den Grundbuchämtern vergessen worden. Mittlerweile könne er gegen eine Gebühr von Fr. 200.– Einsicht in das Baugesuch nehmen (Strafanzeige, S. 3). Auf dem Grundstück [redacted] stimme etwas mit der Erstellung der Werbetafel nicht. Der Parkplatz sei ca. im Jahre 2015 errichtet worden. Seines Wissens sei es damals nicht möglich gewesen, einen solchen ohne Ausnahmebewilligung zu erstellen. Es sei zu diesem Zeitpunkt ein unterirdischer Fluss eingezeichnet gewesen, der im Geoportal ca. 2012 plötzlich vorhanden gewesen sei. Bei seiner Dachstocksanierung – sein Grundstück befinde sich ebenfalls auf dem besagten Gewässer – habe er gegen die Auflage der Behörde Rekurs einlegen müssen (Strafanzeige, S. 3).

b) aa) Wer vorsätzlich (Abs. 1) oder fahrlässig (Abs. 2) das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, macht sich nach Art. 234 StGB strafbar. Vorausgesetzt ist, dass das Wasser als Trinkwasser für Menschen und/ oder Tiere gefasst ist oder mit einer solchen Trinkwasserfassung in engster Verbindung steht (z.B. Wasser im unmittelbaren Bereich einer Quellfassung; BSK StGB-ACKERMANN, 4. Aufl. 2019, Art. 234 N 11).

bb) Nach Art. 70 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) macht sich strafbar, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6 GSchG). Fahrlässiges Handeln ist ebenfalls strafbar (Abs. 2). Nach Art. 6 GSchG ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1) oder solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2). Wer in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft (Art. 71 GSchG; Übertretungstatbestand).

cc) Des Amtsmissbrauchs macht sich schuldig, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter die Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB). Nicht der Missbrauch des Amts, sondern derjenige der Amtsgewalt bzw. der Machtbefugnisse ist tatbestandsmässig (BSK StGB-HEIMGARTNER, 4. Aufl. 2019, Art. 312 N 6). Seine Amtsgewalt missbraucht etwa derjenige, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amts hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Ausserdem liegt Amtsmissbrauch vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig gewesen ist, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (BGer 6B_560/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.3 mit Hinweisen; BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 312 N 7; PK StGB-TRECHSEL/VEST, 4. Aufl. 2021, Art. 312 N 3, N 6). Amtsmissbrauch erfordert daher stets den rechtswidrigen Einsatz hoheitlichen Zwangs. Der Tatbestand erfasst also nicht jede Amtspflichtverletzung (BGer 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 4.3; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl. 2017, § 120, S. 550). Erforderlich ist Eventualvorsatz und die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, der auch unrechtmässig sein muss (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 312 N 22 f.).

c) aa) Hinsichtlich der angeblich widerrechtlichen Entwässerung des Grundstücks [redacted] nahm das Amt für Umweltschutz am 5. Juli 2023 einen Augenschein vor. Gemäss E-Mail vom 7. Juli 2023 laufe das anfallende Regenwasser vom Lagerplatz, sofern es vorher nicht durch das Kies versickere, auf die befestigte Fläche [redacted] und danach in den Einlaufschacht auf der Parzelle [redacted]. Der Einlaufschacht entwässere in den Vorfluter [redacted], was der Anzeiger bei einem Färbeversuch am 30. Juni 2023 zusammen mit der Polizei habe nachweisen können. Das ablaufende Wasser sei nicht "schimmernd, ölig, mit Metallspänen oder Plastikteilen" versetzt gewesen, sondern höchstens aufgrund des Abtrags aus der Kiesfläche leicht bräunlich-grau gefärbt. Die abgetragenen Feststoffe sollten aber nach Einschätzung des Amts für Umwelt nicht zu einem Verstoss der Einleitgrenze für Oberflächengewässer gemäss der Gewässerschutzverordnung führen, da der Einlaufschacht als Schlammsammler geführt sei und, soweit ersichtlich, intakt und unterhalten sei. Es habe kein Verstoss gegen das genehmigte Betriebs- und Lagerkonzept des Baugesuchverfahrens [redacted] festgestellt werden können. Die Pfützen auf dem Lagerplatz seien frei von öligen Rückständen und es seien keine grösseren Mengen an Feinstpartikeln von Metallen oder Kunststoffen feststellbar, und zwar auch nicht im besagten Einlaufschacht auf der Parzelle [redacted] oder dem Einlaufschacht [redacted] auf Parzelle [redacted]. Dieser Schacht erhalte aufgrund des Ge-

fälles kaum Wasser von der Lagerhaltung, sondern nur von der Verkehrsfläche. Zusammenfassend bestehe aus Sicht des Amts für Umweltschutz derzeit kein Verstoss gegen das genehmigte Lagerkonzept und keine akute Gefährdung für das Gewässer oder Grundwasser (act. 11/1).

Damit fehlt es zurzeit an rechtsgenüglichen Anhaltspunkten für strafrechtlich allenfalls relevante Handlungen der Angezeigten im Zusammenhang mit der Entwässerung des Grundstücks[redacted]. Damit kann offenbleiben, ob die Angezeigten im Fall einer nachgewiesenen Verschmutzung überhaupt verantwortlich wären, was sie ebenfalls bestreiten (act. 10, S. 10).

bb) Hinsichtlich der geltend gemachten Verschmutzung der Quelle des Anzeigers sowie der Erstellung des Parkplatzes auf dem Grundstück[redacted] ohne Bewilligung handelt es sich um nicht weiter belegte Mutmassungen des Anzeigers. Insbesondere fand offenbar ein Baugesuchsverfahren statt, in welches er nun Einsicht nehmen kann. Dass anlässlich dieses Verfahrens keine Bewilligung erteilt worden sein soll, wird nicht belegt und erscheint angesichts des Umstands, dass ein Baugesuchsverfahren durchgeführt worden ist, auch nicht unbedingt nachvollziehbar. Inwiefern etwas mit der Werbetafel nicht stimmen sollte, wird nicht weiter ausgeführt. Sodann wird mit den geltend gemachten, offenbar erhöhten Chloridwerten, welche keine Gesundheitsgefährdung darstellen (vgl. Strafanzeige, Beilage VII S. 1, ferner Beilage IX), und dem angeblichen modrigen Geruch des Quellwassers eine in strafrechtlicher Hinsicht relevante Verschmutzung nicht belegt.

Somit fehlt es zurzeit auch diesbezüglich an rechtsgenüglichen Anhaltspunkten für strafrechtlich allenfalls relevante Handlungen der Angezeigten im Zusammenhang mit der Erstellung des Parkplatzes auf dem Grundstück[redacted]. Damit kann offenbleiben, ob es sich bei der vom Anzeiger geltend gemachten Quelle um eine strafrechtlich geschützte Quellfassung handelt und wer in rechtlicher Hinsicht für welche Bewilligung verantwortlich ist (für die bestrittenen Verantwortlichkeiten vgl. act. 10, S. 11). Ebenso ist nicht weiter darauf einzugehen, ob und inwieweit Amtsmissbrauch durch Unterlassen begangen werden kann (act. 10, S. 6 f.).

cc) Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Anklagekammer, irgendwelche Vorgänge auf ihre verwaltungsrechtliche Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere geht aus der Strafanzeige nicht klar hervor, welche Gegebenheiten bereits in baurechtlicher Hinsicht geprüft wurden oder aktuell behandelt werden. Das Strafrecht dient nicht dazu, die Rechtmässigkeit missliebiger Entscheide oder Verfügungen aus anderen Rechtsgebieten

überprüfen zu lassen. Es sind diejenigen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel auszuschöpfen, welche dafür vorgesehen sind.

4.- Zusammenfassend ergeben sich zurzeit keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten. Es ist deshalb keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu erteilen.

5.- Im Ermächtigungsverfahren sind praxisgemäss und unabhängig vom Verfahrensausgang keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

An dieser Praxis ist trotz anderslautenden Antrags der Angezeigten (act. 10, S. 14) festzuhalten. Ein Ermächtigungsverfahren soll – gleich wie eine "normale" Strafanzeige – auch künftig ohne Kostenrisiko eingeleitet werden können. Die Auferlegung von Kosten und Entschädigungen an einen Anzeiger hätte eine allenfalls prohibitive Wirkung für Strafanzeigen gegen Beamte. Dies würde im Ergebnis zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Besserstellung von Beamten gegenüber Nicht-Beamten führen, wofür keine sachliche Rechtfertigung besteht.

[redacted]

Die Anklagekammer hat

entschieden:

1. Die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Pascal Bossart, Präsident, Elmar Metzger, Vizepräsident, und René Bruderer, Mitglied der Bau- und Infrastrukturkommission der Gemeinde Flawil, wird nicht erteilt.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Der Präsident

Urs Gmünder

ANKLAGEKAMMER - KANTON ST. GALLEN

Die Gerichtsschreiberin

Angela Frehner-Geisselhardt

Bekanntgabe des Rechtsspruchs mit Zustellung dieses Entscheids.

Zustellung an
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

am 20. OKT. 2023

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 82 lit. a Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110, abgekürzt BGG): Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheids Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Mit der Beschwerde können die in Art. 95-97 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 BGG zu beachten.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist; und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 89 Abs. 1 lit. a-c BGG). Zur Beschwerde sind ferner berechtigt die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann; Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt; sowie Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 89 Abs. 2 lit. a, c+d BGG).

Hinweis zum Fristenlauf
Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen. Wird eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlassen, ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tags als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen. Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.

[redacted]